

Beiblatt zur EU-Bescheinigung Nr.:
Folge-Fotodokumentation Schildkröte

Datum:	
Gewicht: g	
Rückenpanzer	Bauchpanzer

Datum:	
Gewicht: g	
Rückenpanzer	Bauchpanzer

Die Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden und die Schildkröte eindeutig der Bescheinigung zugeordnet werden kann.

Dazu ist der Bescheinigung mindestens in folgenden Zeitabständen ein Blatt mit je einem scharfen, gut ausgeleuchteten Foto von den Konturen des Rückenpanzers und den Kreuzungspunkten des Bauchpanzers (Format 9 x 13 cm) fortführend hinzuzufügen:

im 1. Lebensjahr	im 2. – 10. Lebensjahr	ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle 5 Jahre

Anstelle dieser Fotodokumentation ist bei Schildkröten ab einem Körpergewicht von 500 g auch die Transponder-Kennzeichnung möglich. Diese Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen.

Fotodokumentation als Kennzeichnungsmethode

Nach § 13 Abs. 1 und 3 der Bundesartenschutzverordnung ist die Fotodokumentation von individuellen Merkmalen als Methode zur Kennzeichnung von Reptilien des Anhang A unter einem Körpergewicht von 200 g (bei Schildkröten unter 500 g) zugelassen. In der Anlage 6 BArtSchV sind die zu dokumentierenden Merkmale festgelegt. Bei Landschildkröten ist mindestens der Bauchpanzer wiederholt zu fotografieren.

Der Bauchpanzer ist dabei im Format 9x13 cm Bild füllend und scharf (ab 500 g Körpergewicht auf 13x18 cm) so abzubilden, dass die Form der Schildnähte insbesondere an deren Kreuzungspunkten exakt sichtbar ist (s. Foto).

Das Foto wird auf ein A4-Blatt aufgeklebt und mit Datum, dem Gewicht der Schildkröte und der Nummer der zugehörigen EG-Bescheinigung zu beschriften ist.

Wiederholungsaufnahmen sind diesem Blatt dann hinzuzufügen. Diese Fotodokumentation ist gemeinsam mit der dazugehörigen EG-Bescheinigung aus Nachweisgründen sorgfältig aufzubewahren.

Eine Farbkopie der Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.